Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

Stadtarchiv Bautzen

62102 - 226

Stadtverordnetenversammlung

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

Von dem unterzeichneten, zu Leitung der nach Vorſchrift des Mandats vom 15ten December 1830 vorzunehmenden Wahl proviſoriſcher Commun-Repräſentanten bei der Stadt Budiſſin, allerhöchſtverordneten Commiſſar iſt, Behufs dieſer Wahl,

der dritte März 1831

zur Sammlung der Abſtimmungen anberaumt worden.

Sämmtliche Mitglieder E. Löblichen Bürgerſchaft werden demnach eingeladen, ſich beſagten Tages, und zwar die Bewohner der innern Stadt

Vormittags von 8 Uhr an,

die Bewohner der äußern Stadt hingegen

Nachmittags von 2 Uhr an,

auf dem Schießhauſe allhier vor der Commiſſion einzufinden und ihre Abſtimmungen bei derſelben abzugeben.

Das Verzeichniß der ſtimm- und wahlfähigen Bürger liegt bei der Rathskanzley zur Einſichtnahme aus, ſoll aber auch noch gedruckt in die Häuſer vertheilt werden.

Hierbei werden folgende geſetzliche Beſtimmungen in Erinnerung gebracht:

1) Jeder ſtimmfähige Bürger, welcher an der Wahl Theil nehmen will, muß bei Verluſt ſeines Stimmrechts für den gegenwärtigen Fall, zu der oben beſtimmten Zeit und an dem beſtimmten Orte vor dem Wahl-Commiſſar perſönlich erſcheinen.

2) Bürger, welche durch Krankheit am perſönlichen Erſcheinen verhindert werden und ihre Abſtimmung abgeben wollen, haben noch vor der beſtimmten Zeit ein ärztliches Zeugniß bei dem Commiſſar einzureichen, damit das Erforderliche wegen Abholung ihrer Abſtimmung verfügt werden könne.

3) Auf den Stimmzetteln, welche ebenfalls vertheilt werden ſollen, ſind achtzehn Perſonen aus der Zahl der in der Wahlliſte unter I. und II. als ſtimm- und wahlfähig aufgeführten Bürger und reſp. Grundbeſitzer, mit Angabe der Hausnummer, des Vor- und Zunamens, ingleichen des Standes und Gewerbes, als Diejenigen zu benennen, welchen der Abſtimmende die Functionen als Wahlmänner, aus deren Mitte die künftigen Commun-Repräſentanten erwählt werden ſollen, übertragen zu ſehen wünſcht.

4) Es iſt nicht nöthig, die Abſtimmzettel zu unterſchreiben, und werden ſolche zuſammengebrochen vor dem Wahl-Commiſſar in das hierzu bereit ſtehende Behältniß geſteckt.

Uebrigens werden die Hausbeſitzer erſucht, die gedruckten Wahlliſten ihren ſtimmfähigen Miethbewohnern zur Einſicht mitzutheilen, nach davon gemachtem Gebrauche aber entweder bei der Abſtimmung an den Commiſſar, oder auch noch vorher an die Rathskanzley zurück zu geben.

Budiſſin, am 22. Februar 1831.

Der Wahl-Commiſſar, Oberamts-Regierungs-Rath

Karl Friedrich Quierner.

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

No. 3.

Acta privata

Die provisorischen in Gemäßheit des Mandats vom 15 December 1830 erwählten Communrepräsentanten betr. zugleich verschiedene in die Stadtverfassung pp. einschlagende Notizen enthaltend.

Vol. I.

Wahl der Kommunrepräsentanten der Stadt 1831

Ao. 1831.

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

Wahlmänner.

Nach vorgängiger am 3 März 1831 stattgefundener Abstimmung erfolgte am 4. 5. u. 6 das Scrutinium. Das am 7 März zur öffentlichen Kunde gebrachte Ergebniß desselben gieng dahin, daß:

1. Johann Gottlieb Oelsner D. R. Vez. Adv. H.B. No. 51. mit 575
2. Friedrich Wilhelm Geyer Schwarzfärbermeister H.B. No 165 Vst. mit 575.
3. Christian Gottfried Pfennigwerth Gasthofsbes. H.B. No 197 Vst. m. 531
4. Johann Traugott Zwiefel Zimmermeister H.B. No. 78. Vst. m. 439
5. Carl Ernst Bautze Schneidermeister H.B. No. 246. — m. 381
6. Johann Reinhardt Hyeroth Kaufmann H.B. No. 8 — m 345
7 Karl Friedrich August Fischer Papierfabrik H.B. No. 252 — m 339.
8 Martin Schultze Gasthofbesitzer H.B. No. 271. Vst. — m 309.
9. Karl Wilhelm Grimm Kaufmann H.B. No. 2. — m. 281.
10. August Gottlieb Klahre Gürtler H.B. No. 44. — m. 272.
11. Johann Samuel Petzold Strumpffabrikant H.B. No. 30 Vst m 234.
12. Adolf Traugott Eduard Starke Stadtsyndic. No. 93. m. 222.
13. Johann Christian Brandt Drechsler No. 5. — m. 214.
14. Gottfried August Liebe Weinessigfabrik H.B. No. 228 — m. 216.
15. August Benjamin Gotthelf Koltsch Advocat H.B. No. 148 Vst. m. 205
16. Christian Adolf Beremelburg Großkaufmann. No. 10. — m. 204.
17. Georg Reinhardt Großkaufmann No 292 — — — m. 187.
18. Karl Gottlieb Naumann Leinweber H.B. No. 240. — — — m. 181.
19. Karl Gottlieb Heinzel Knopfmacher No. 21. — — — m. 181.
20 Johann Daniel Jomsch Kürschner No. 242. — — — m. 178.
21. Wilhelm Paul Beyer Kaufmann H.B. No. 72 — — — m. 172
22. Karl Wilhelm Rössler Zinngießer No. 73. — — — m. 172.
23. Karl Traugott Vogel Kaufmann No. 78. — — — m. 169.
24. Johann Traugott Bertram Kürschner. No. 28. H.B. — m. 152.
25. Christian Adolf Miezar Kaufmann No. 21. — — m. 151.

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

	Stimmen
26. Heinrich August Leuner Kramer H.B. No 52 mit — —	149.
27. Carl Heinrich Eduard Uhlig Großkaufmann No 7 m. —	144.
28. Carl Friedrich Schrader H.B. No 413/414 Vst. m. — —	138.
29 Carl Gotthelf Kliemand Seifensieder H.B. No 11. m —	137
30. Carl Moritz Weltz Kaufmann No 61 m. — — —	134.
31. Johann Michael Reuther Gold- und Silberarbeiter No 73 m.	110.
32. Johann Philipp Eigh Schuhmacher No 209 m. — — —	108.
33. Johann Gottlob Seifert Kürschner. H.B. No 190 m. — —	106.
34 Johann Friedrich Benjamin Warnel Leinweber H.B. No 265 m.	104.
35. Johann Gottfried Fabian Strumpffabrikant H.B. No 259. m.	97.
36. Heinrich Gottfried Lucius Nadler No 86 m. — — —	94
37. Johann Jacob Oelsner Beutelmacher H.B. No 276 m. — —	86.
38. Carl Ernst Teckell Kupferschmidt No 363 m. — — —	85.
39. Gottlieb Heinrich Müller Strumpffabrikant H.B. No 56. m.	85.
40. Christian Gottfried Richter Lohgerber H.B. No 22. m. —	84
41. Johann Gottfried Meister Schmidt. H.B. No 432 Vst. m. — — —	83.
42. Christian August Herzog Posamentirer H.B. No 71 m — —	80
43. Gustav Eduard Heydemann Kaufmann No 27 m. — —	80
44. Johann Ernst Bodinus Bäcker H.B. No 125 m. — — —	75
45 Friedrich Gottlob Süssmilch Kaufmann H.B. No 32. m. — —	73.
46 Johann Jorusch H.B. No 366. Vst. m. — — — —	73
47. Christian Friedrich Lische H.B. No 314/315 Vst m. — — —	72.
48. Christian Heinrich Schultze Buchhändler No 66. m. — —	71
49. Christian Gottlob Ehrenreich Krumbholz Seifensieder H.B. No 244 m. —	70.
50. Friedrich Wilhelm Irmer Schuhmacher No 21. m. — —	70
51. Andreas Volkmar Walter [illegible] No 101 m. —	69.
52. Benjamin Gotthold Rosenkranz Buchbinder H.B. No 234 m —	64.
53. Carl Friedrich Dominix. Klempnermeister H.B. No 6. m —	59.
54. Johann Christian Lenig Tuchmachermeister H.B. No 355/28 Vst. m.	59.
55 Johann Gotthold Uhlig ~~Kaufmann~~ H.B. No 25 — — —	58.
56. Carl Friedrich Naumann [illegible] No 6 m. — — — —	58
57. Gottlieb Immanuel Kratzer Kaufmann No 97 m. — — —	56.
58. Johann Andreas Jäckel H.B. No 119 Vst m	55.
59. Johann Gottlieb Fiebiger [illegible] H.B. No 398 b m — —	54.
60. Heinrich Adolph Bauer Kaufmann No 7 m. — —	54
61. Carl Ludwig Wehle Großkaufmann H.B. No 262 — — —	53
62 Christian Adolf Thümer Kaufmann No 59 m. — — — —	52
63. Carl August Last Kaufmann No 224 m — —	51
64. Daniel Friedrich Woelffel Zinngießer H.B. No 264 — —	50
65. Carl Gottlob Truöl Tuchmacher H.B. No 111 m. — —	49.
66. Johann Christoph Jänichen Schneider No 112 m — —	49.
67. Ernst Friedrich Hartz [illegible] H.B. No 379 b H.B.	48.
68. Carl Gottlieb Krüger [illegible] H.B. No 6 m. No 123 — — —	47.
69. Carl Gottlob Müller Strumpffabrikant H.B. Vst. m. —	45.
70. Carl Gotthelf Schnödelbach. Tuchscherer H.B. No 346 b. Vst. m	45.
71. Johann Lische Handschuhmacher H.B. No 222 Vst. m. — —	43.
72. Carl Eduard Wallis Schwarz- und Schönfärber H.B. No 386 Vst m.	43.

Stimmen als Wahlmänner bezeichnet worden waren.

Bei der hierauf am 7 März 1831 wiederum stattgefundenen Wahl wurden

a. zu Communrepräsentanten

1. Hr. Friedrich Wilhelm Geyer	H.B.	No 2. d. Wm. mit	— —	Stimmen	
2. " Johann Gottlieb Oelsner	H.B. No "	" 1. "	— "	"	"
3 " Johann Traugott Zwiesel	H.B.	" 4 "	— "	"	"
4. " August Benjamin Gotthelf Holtsch	H.B.	15 "	— "	"	"
5. " Johann Reinhardt Szerodt.	H.B.	6 "	— "	"	"
6. " Carl Friedrich August Fischer	H.B.	7 "	— "	"	"
7. " Carl Wilhelm Grimm	H.B.	9 "	— "	"	"
8 " August Gottlieb Klahre	H.B.	10 "	— "	"	"
9 " Johann Samuel Petzold	H.B.	11 "	— "	"	"
10. " Christian Gottfried Pfennigwerth.	H.B.	3. "	— "	"	"
11. " Adolf Traug. Eduard Starke.	~	12 "	— "	"	"
12. " Carl Heinrich Ed. Uhlig	~	27 "	— "	"	"
13. " George Reinhardt	~	17 "	— "	"	"
14. " Heinrich August Leuner	H.B.	26. "	— "	"	"
15. " Carl Gottlieb Naumann	H.B.	18 "	— "	"	"
16. " Christian Adolf Beumelburg	~	16. "	— "	"	"
17 " Johann Christian Brandt	~	13 "	— "	"	"
18 " Johann Daniel Lomrich	~	20. "	— "	"	"

b. zu Ersatzmännern

1. H. Gottfried Adolf Thümer ~ No 62. d. W.M.
2. " Carl Wilhelm Rössler ~ " 22. " "
3. " Christian Adolf Mirran ~ " 25 " "
4 " Carl August Schräder HB. " 28 " "
5. " Martin Schultze HB. " 8 " "
6. " Johann Friedrich Wölffel. HB. " 64 " "
7. " Ernst Friedrich Hartz HB. " 67 " "
8 " Gottfried August Liebe HB. " 14 " "
9 " Christian Glob. Ehrenr. Krembholz HB. " 49 " "

erwählt

Cfr. mact. Wochenbl. No. 10 u. 12 März 1831.

Budissin
den 10ten März
1831.

erschienen in der zweiten Sitzung der Communrepräsentanten

Herr Papierfabricant Fischer
Herr Advocat Goltsch,
Herr Kaufmann Grimm,
Herr Kaufmann Ahrendt,
Herr Gürtler Klahre,
Herr Gastwirth Pfennigwerth,
Herr Walkmühlenbesitzer Petzold,
Herr Kaufmann Uhlig,
Herr Krämer Lauer,
Herr Leineweber Naumann,
Herr Kaufmann Semmelberg,
Herr Drechsler Brandt,
Herr Kaufmann Reichardt,
Herr Zimmermeister Zwiesel,
Herr Färber Geyer,
Herr Kürschner Jentsch
und
der Unterzeichnete.

Den Anwesenden wurde die Erklärung

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

des Herrn Syndicus Starke vorgelesen.

Nach dessen Erfolg beschloß man vorerst zur Erwählung eines Vorstehers zu schreiten, und an die Stelle des Herrn Syndicus Starke, den ersten Ersatzmann Herrn Kaufmann Thümer eintreten zu lassen.

Zuerst erschien

Herr Kaufmann Thümer,

und wurde von dem was bisher verhandelt worden, in Kenntniß gesetzt.

Nächstdem schritt man zur Wahl der Beamten.

Durch Stimmensammlung wurde

der Advocat Dolbner

zum ersten Vorsteher,

durch Acclamation

Herr Advocat Holtsch

zum ersten Protokollanten, und

Herr Pappierfabricant Fischer

zum zweiten Vorsteher, endlich

Herr Kaufmann Thümer,

als Ersatzmann des Herrn Syndicus Starke, durch Stimmensammlung zum zweiten Protokollanten erwählt.

Hierauf wurde vorgetragen, daß nun die Erwählung eines Deputirten nach Dresden höchst dringend sey, und man schritt nun zu dieser Wahl.

Durch Stimmensammlung traf sie zuerst

Herrn Kaufmann Heimann.

Derselbe lehnte jedoch diesen Auftrag mit der Versicherung ab, daß er wegen seiner Geschäfte nicht im Stande sey sich vom Orte zu entfernen.

Nachdem man ihm aber zu erkennen gegeben, daß er durch eine solche Erklärung die Sache selbst erschwere, so bat er sich bis Morgen Bedenkzeit aus und will zu dieser Zeit bestimmte Erklärung abgeben.

Hierauf schritt man zur Wahl eines substituirten Deputirten und hierzu wurde

Herr Hagen

durch Stimmensammlung ernannt.

Die ordentlichen Sitzungen der Communrepräsentanten werden auf

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

den Dienstag in jeder Woche festgesetzt und sollen zu dieser Zeit Mittags um 3. Uhr stattfinden.

Die Einsetzung der Communrepräsentation wünscht man mit einer kirchlichen Feier verbunden, und soll sie möglich nächsten Sonntag stattfinden. Der erste Vorsteher erhält Veranlassung deshalb das Weitere mit den betreffenden Behörden zu besprechen.

Endlich giebt

Herr Kaufmann Grimm

nachdem er Abtritt und mit seiner Gattin Rücksprache genommen, zu erkennen, daß es ihm unmöglich sey, als Deputirter nach Dresden zu gehen.

Hierauf übernahm es

Herr Jäger

zuerst auf 14 Tage nach Dresden zu gehen und sodann wurde

Herr Dummelburg

erwählt, Herrn Jäger nach Ablauf von 14 Tagen abzulösen.

Beide werden sich hierüber näher vereinigen.

Von den neuen Wahlen der Beamten soll der hiesige Rath und von der Erwählung der Deputirten Herrn Regierungsrath Kürner noch heut in Kenntniß gesetzt werden.

Vorgelesen und genehmigt und getreu anher bemerkt w. o. von

Johann Gottlieb Dolbner
Vorsteher,
Carl Friedrich August Fischer
August Benjamin Gotthelf
Goltsch,
Johann Georg Reinhardt
Carl Wilhelm Grimm,
Heinrich August Leuner
R. Klahre.
Johann Reinhard Atzerodt
Christian Gottfried Hennigwerth
Carl Heinrich Eduard Uhlich
Johann Christoph Braune
Johann Daniel Domsch,
Johann Friedrich Gebholdt,
Gottfried Adolph Schümer,

Christian Adolf Beumelburg,
Carl Heinrich Naumann,
Johann Traugott [illegible]
Friedrich Wilhelm Schäfer,

Nachträglich

ist noch zu bemerken, daß bereits am 8 März 1831
Hr. Kaufmann Hirche zum Deputirten der Communrepräsentation beim Communalgardenausschuß gewählt worden war.

An
die provisorische Communal-
repräsentation
zu
Budissin.

N [illegible] Abschrift bald und N.B.
[illegible] gezeichnet
H.

Das leider nichts weni-
ger als vortheilhafte Er-
gebniß, welches die neu-
sten Durchschnitte der Ad-
ministrationsrechnun-
gen in Bezug auf die Ver-
mögen dieses Instituts
darlegen, veranlaßt
mich folgende zwei Stadt-
besitzthum betreffende
Bemerkungen der Com-

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

munrepräsentation zu geneigten Berücksichtigung vorzutragen:

Daß

1., die Selbstbewirthschaftung von Purschwitz zur Zeit mehr Vortheile gebracht hat, noch für die Folge Vortheile hoffen läßt, welche zu einem Verkauf oder einer Verpachtung vorzuziehen Veranlassung geben könnten, — scheint mir gewiß und einleuchtend. Ich glaube mich daher über diesen Punkt kaum erst umständlicher aussprechen zu dürfen.

Bei dieser notorischen Sachlage möchten es daher

2., jedenfalls den bürgerschaftlichen Vertretern angelegentliche Pflicht sein, zu erwägen, welche dem Vortheil der Commune förderliche Maaßnahmen in Bezug auf Purschwitz für die Folge bei der vorgesetzten Behörde in Antrag zu stellen sein möchten.

Drei Wege sind es nun

3., welche beim Ausfall der Selbstbewirthschaftung eingeschlagen werden können

a., Dismembration
b., Verkauf
c., Verpachtung.

Bereits früher hat man

ad a.

einen äußerst lebhaft colorirten Dismembrationsplan ausgearbeitet, welcher, sofern er überhaupt ausführbar wäre, der Commune in der That erstaunende

Ich will hiermit erst näher ~~[illegible]~~ untersuchen ~~[illegible]~~, erwähnen die Voraussetzungen und Unterlagen enthalte ~~[illegible]~~ Die Dismembrationsakten an seinen Motiven zweifelhaftiger [illegible] Absicht kann hatte [illegible] zu deuten haben man praktische Lust haben oder nicht ~~[illegible]~~ beyspiele mich vielmehr auf die einfache Bemerkung:

mehrere Vortheile gewähren würde. Es wollten mir jedoch schon längst einige Bedenken gegen dieselben beigehen, die ich immer ~~nicht~~ weniger wahrscheinlich mit Stillschweigen zu übergehen vermag, (als später hinlänglich der ~~[illegible]~~ eingegangene Bericht meine Befürchtungen auf's bestätigt hat.) ~~[illegible]~~ dem ganzen Plane der verehr(mindesten)lichten Wunsch, die Administration unter diesem Deckmantel unter seinem Dach ungestört fortführen zu können, oder das Bestreben den eigentlichen Werth der Stadtgüter Einer Hohen Oberamtsregierungsbehörde gegenüber thunlichst hinaufzuschrauben mehr oder minder zu Grunde liegen.

Dass

β., ob mit der Dismembration nicht ganz ernstlich gemeint war und man zunächst Fortführung der Administration beabsichtiget haben könnte, will mir ganz wahrscheinlich dünken. Wäre man ernstlich mit einer Realisation jenes Planes umgegangen, so schien der betretene Weg in Folge dessen man erst die verschiedenen Loose abschätzen lassen wollte, und demungeachtet, obschon man einestheils mit Sicherheit voraussehen mochte, daß keine Käufer von fetten dazu gehören würden diese Loose an den Mann zu bringen, anderntheils aber Hülfsverpachtung, welche, sobald man den Pachter für jedes entzogene Stück Land eine billige Entschädigung zugesichert hätte, wohl ausführbar erschien, die auch bei sehr hohen Entschädigungen das Pachtgeld wie der Erfolg gezeigt hat, ungleich

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

nachtheiligen Selbstadministration nicht mit Ernst zu vermeiden versuchte, kaum der Richtige. Man dürfte vielmehr Licitationsterminen anberaumen, das Gut durch Vermessungen oder sonst parcelliren, die Parcellen abstecken und es lediglich der freien Wahl der Käufer überlassen, welche Feldstücke, sie mit Ausnahme der zu Bildung der beiden Bauergüther nöthigen Hauptstücken, denen nur selbst sind wenigstens erst zuletzt und beim gänzlichen Aufhören der Rittergutheconomie verkauft werden dürften zu acquiriren Lust und Belieben hätten.

Nur wenn dieses geschehen schien es möglich eine vortheilhafte Dismembration während nicht allzulangen Zeitraums durchzuführen. Wenigstens bei den preußischen Domainen hat sich dieser Weg als der zunächst ja einzig ersprießliche bewährt.

~~Ueberhaupt will~~

E. Daß es überhaupt den Anschein gewinnt als ob die Ausführbarkeit der projectirten Dismembration in ersprießlicher Maaße jedenfalls mehr ~~theoretische~~ die Theorie als ~~practische Rücksicht~~ die Praxis für sich haben. Dieses dünkt in der That so ist, möchte ich ~~[illegible]~~ als dasjenige des Oeconomen ~~[illegible]~~ und ohne alle Berücksichtigung entgegenstehender rein oeconomischer Bedenken ~~[illegible]~~ statt mit Sicherheit zu behaupten mir erlauben. Eine Dismembration wie die vorliegende kann nämlich nur

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

denn vortheilhaft sind, wenn man hoffen darf, binnen mäßiger Zeitfrist annehmbare Käufer zu finden. Diese finden sich bei einem Rittergute in nicht übervölkerten Gegenden zunächst nur dann, wenn die Unterthanen und nachbarlichen Adjacenten geneigt und im Stande sich befinden, ihre Besitzungen durch Erwerbung einzelner Theile des Rittergutsbodens zu vergrößern. Die Unterthanen von Purschwitz sind nun meist in der Lage, daß sie bei jeder neuen Acquisition kostspielige ihre Kräfte übersteigende Neubaue in ihren Gehöften zu unternehmen gezwungen sind, auch überhaupt ~~[illegible]~~ mit Annehmen Einzelner nicht Vermögen genug zu haben scheinen, um bei der Dismembration als handelnde Theilnehmer auf eine der Commune ersprießliche Weise auftreten zu können. Bei ihnen würden folglich die Hauptabnehmer kaum zu suchen sein.

Aus den Nachbardörfern müßten ebenfalls nur Einzelne Felder vom Rittergut Purschwitz einzuhandeln wollen. Der- [illegible] ~~[illegible]~~ Gegenwärtige neue Anbauer gehören wie bekannt in unserer Gegend zu den Seltenheiten, und es ist auf solche (überhaupt) um, so weniger zu rechnen, als die bevorstehenden Dienstablösungen namentlich in der niedern Gegend Abtretung beträchtlicher

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

„Ferner wird der Hauptgrund gegen
„Dismembration auch darin gefunden, daß vor„
„ständige, abhaltige Abtheilungen die Dismembra„
„tionsbauten und [illegible] vor„
„führen. Es heißt in letzterer diese„
„Stelle Bl. der Hauptsache nach
„Bl. 87. „Es sei allerdings möglich
„daß die gedachten Gebäude zu
„zwei Gütern verwendet werden
„könnten. Es könne aber daraus
„für die Kämmerei nur Nachtheil,
„nie aber ein Vortheil erwachsen.
„Die gedachten Gebäude welche
„zwar für die gegenwärtige Hälfte„
„wirthschaft, nicht aber für zwei ge„
„trennte Besitzer zweckmäßig ein„
„gerichtet wären, würden wenigstens im
„Innern fast ganz umgestaltet
„oder zu Scheunen und Ställen
„umgewandelt werden ec. Diese
„durchaus nothwendigen Veränderungen
„würden den neuen Acquirenten
„gewiß eben so viel Kosten verursachen
„als wenn sie nach ihrer ländlichen Weise
„ganz beliebig neue Gebäude aufstellen
„zu lassen, daß sie die vorhandenen
„Gebäude immer noch nicht so zweckmäßig
„und vortheilhaft für sich einrichten können
„würden als es ihnen möglich sei wenn
„sie ganz neu bauten. Jeder Acquirent
„würde [illegible] ~~[illegible]~~ aus diesen [illegible]
„als ihm nöthig [illegible] vorscheinenden
„Bl. 88. „Gebäude zu verwendenden scheuen
Erhaltungskosten veranschlagen und davon dem Kaufpreis abkürzen. Es würden sich so viel überhaupt [illegible] namentlich dermalen [illegible] seit 1826 [illegible] Entlastung [illegible], [illegible] nicht gründlich [illegible] vielen ländlichen [illegible] eingerichteten Grundstücke [illegible] zu [illegible] Bauergütern Käufer finden, da in letzterer [illegible] und Haushalt [illegible] eingerichtet [illegible] Kaufgeld würden gegeben werden müssen. Jeder einzelne [illegible] würden selbst dabei anfangs manches Lehrgeld [illegible] Landwirthschaft [illegible] eingerichtete Wirthschaft, worin alles selbst [illegible] einander [illegible] Material ein Ganzes [illegible]. Es werde sich [illegible] zu acquiriren als [illegible] gewiß keine Liebhaber finden der diese Bauergüter und einigermaßen [illegible] oder

Grundstücksparcellen an die Herrschaften zur Folge haben werden, welche letztere und Bauern, mit denen wir nicht Concurrenz zu halten vermögen, wieder aufzukaufen genöthigt sein dürften. Die neugebildeten und unbemittelten Neuanbauer, bei denen bekanntlich Wohlfeilheit des Grund und Bodens die absatzgünstigste Lage überwiegt, und meist überwiegen muß, werden mithin sich zunächst an jene Orte wenden. IV

Nothwendige Folge von alle dem dürfte sein, daß bei zu vollständiger [illegible] durch die [illegible] beschäftigten (statt sie überhaupt [illegible] behindert werden sollten) Dismembration einleuchtet, je ich kann sagen wahrscheinlich, weniger [illegible] als [illegible] [illegible]

oder Kein Acquirent könne den Werth der Gebäude nur zur Hälfte in Anschlag bringen, da sie ihm für seinen Zweck so gar nicht nützten, sondern erst passend eingerichtet werden müßten. Deshalb denn bei Schätzung [illegible] die Gebäude fast gar nicht in Anschlag bringen würde und könne. Bl. 89: Schon dadurch erleide die Kämmerei einen großen Verlust. Sie könne aber auch außerdem durch Einrichtung zweier solcher Güter nur verlieren. Zudem wären Bauergüter mit 60 = 80 Scheffeln [illegible] Landes für 4000 bis 5000 [illegible] gar zu bekommen und wären sie der festen Ueberzeugung daß Jeder, welcher bedenke, daß er sich erst eine Wirthschaft organisiren müsse, ein um geringeres Gebot thun und [illegible] jemand finden dürfte der über 4000 [illegible] darauf ein Gebot gebe.

Betrachtet man dies alles und erwägt [illegible] den [illegible] (Bl. 40) [illegible] Entschädigung für den [illegible], daß man selbst die [illegible] nicht mehr nur das etwa noch übrige Feld gut verkaufe oder verpachte [illegible] dieses Projekt aus dem Rittergute [illegible] gewiß nicht mehr als etwa 12000 = 14000 [illegible] gewinnen werde und dieses [illegible] zu verschleudern [illegible] Bl. 106 [illegible] Nun sich dahin auslässt: Es läßt sich die Aufstellung eines Dismembrationsplans mit Vortheil der Kämmerei gar nicht denken, der Unterzeichnete [illegible] wohlmeinend die Aufgabe des Dismembrationsprojekts auch [illegible])

[illegible] der Produktenhand [illegible] nicht [illegible] einen kaum zu hoffenden [illegible] Entschädigung, bedürfen wird. Soll nun die Administration bis dahin fortdauern, so möchte jedenfalls mit Gewißheit anzunehmen stehen, daß [illegible] Unglücksfälle ungerechnet, unter Berücksichtigung der Zinsen, die Summe bis dahin [illegible] als die ganze Dismembration einbringt und einbringen kann, zugesetzt, und einen [illegible] folgend, [illegible] haben müsste.

Aus den angeführten Gründen will mir nun A. B. C. und D. deswillen, weil er glaubt, daß der Zeitpunkt dazu am allerwenigsten geeignet ist, noch mehr aber darum, weil die Ausführung solcher Plane, wie wir alle gesehen haben, sehr selten gelungen ist, vielmehr sehr oft die traurigsten Folgen nach sich gezogen hat, wenn nicht wie in [illegible] mit [illegible] Menschen [illegible] Gebirgsdörfern [illegible] Land ganz [illegible] schnell und [illegible] an den Mann zu bringen ist, und in diesem Fall dürfte wohl die Bürgerschaft [illegible] am wenigsten sein. —

Ich sollte meinen, daß diese [illegible] Gutachten [illegible] der Deutlichkeit etwas zu wünschen nicht übrig lassen.

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

Verkauf oder Verpachtung des Gutes Purschwitz, welche letztern [jüngst auch] ~~[illegible]~~ ~~die [illegible]~~ [B.] mit etwaniger Dismembration (überflüssiger Feldstücke) ohne einen Ausfall gegen den jetzigen reinen Gutsertrag befürchten (wozu eine Erklärung zu erzeugen wäre) zu dürfen, dringend nothwendig scheinen. Bemerken muß ich dabei, daß mehrere an mich durch Dritte ergangene Anfragen, verbunden mit der jetzt gesetzlichen Gewißheit einer Möglichkeit der Ablösung der Lasten, die Erlangung einer ersprießlichen Concurrenz beim Verkauf hoffen lassen. Darüber, welche von beiden Maaßregeln die vortheilhaftere sei, und ob insonderheit es zweckmäßig

scheine, vor allen Dingen einen Dismembrationstermin (über nicht gut gelegene und die entlegeneren zeither benutzten Feldstücke) mit Sachverständigen anzuberaumen, erlaube ich mir als Nichtoeconom für den Augenblick kein Urtheil.

Demnächst glaube ich [nur noch] beantragen zu müssen:

daß die Communrepräsentation Veranlassung nehmen möge, vorstehende, vielleicht irrige aber wohlgemeinte und wenigstens ebendeshalb einer Widerlegung nicht unwerthe Andeutungen, die eben nur Andeutungen eines Laien in der Oeconomie, Kämmereiguts aber unmaßgebliche Vorschläge sein sollen, an die oeconomische Deputation behufs näherer Prüfung und erwogener Begutachtung.

ung des früher für Pürschwitz entworfenen Administrationsplans, und Eröffnung ihrer Ansichten über die dem Communinteresse vortheilhafteste Gebahrung mit diesem Rittergut zu vermeinen.

Budissin am 10. April 1832.

August Benjamin Gotthelf [illegible]

Communrepräsentant.

8.

von den alten Zinsen der anderen Capitale.

Dagegen konnten die der Kämmereikasse zuwachsenden Zinsen

No. 51	74 rh	12 gr	
" 52.	13500 "	– "	–
" 53.	2718 "	20 "	7
" 54.	8064 "	19 "	–
	24,358 rh	3 gr	7 pf

gerechter Weise ganz ausfallen.

Eventueller Specialzinsentilgungsplan

9.

Für 1831 ein Deficit zu decken von

2445 rh 2 gr 1 pf.

12

Plan.

Hülfsmittel

1. Zinsenlaß
2. Zinsenherabsetzung.
3. Verkauf der Besitzungen und das vom Landschaftlichen [illegible] gefundenen [illegible]
4 Tilgungsfonds.

Als [illegible] Jahre am [illegible] [illegible] daran [illegible] [illegible] in [illegible] [illegible] Schuldverschreibung [illegible] v. 6 Juli 1821.

14.

Mallitzscher Unterstützungsfond beträgt

21,378 rh.

Da Mallitz [illegible] 100 Zinsen verabreicht möchte dem Gymnasium billig so viel bleiben als es bedarf den nothwendigen Zinsbetrag zu gewinnen.

16

Beizuziehen zur Schuldenbezahlung wären

Kämmereikasse	mit	jährl.	Ueber	v.	1208 rh	19 gr	11 pf
Mannschaftskasse	"	"	"	"	236 "	22 "	8.
Kämmerspital	"	"	"	"	100 "	17 "	9.
h. Geistspital	"	"	"	"	1081 "	16 "	4
Fraternitätsstift	"	"	"	"	34 "	5 "	2

welcher?
oder oben 24,358 ß 3 gr 8 pf
2383 .. 16 .. 6 pf ab, bleibt
21974 ß 11 gr 2 pf

§ 28.

sind d. Zinsforderungen d. Kaufschillings aus

22,384 ß 7 gr ausgegeben worden
2383 .. 16 .. bis zu bestimmten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ausgesetzt [illegible]
20000 ß 14 gr bis als zu Abschreibung [illegible] verbleiben

§ 29.

ist bei [illegible] gesagt
daß nur 13000 ß Zinsreste ganz in Wegfall kommen könnten

30.

die Kaufschillinge aus 90184 ß Capitalvermögen soll zur Schuldenabminderung
2000 ß zahlen
wie seit 1790 zur Tilgung der Schulden des
7 jähr. Kriegs [illegible] [illegible]
6000 ß beitragen.

Anm.
a. Vermöge d. Kaufverordnung könnte leicht Verminderung der Ursachen an Gesetzgebung.
b. [illegible] könnte die [illegible] Salarien der Kirchen- und Schulclassen übernehmen.

47.
Reinertragsanschläge d. Communvermögen
a. Zimmerhof. 800 ß
b. [illegible] 400 ..
c. Waagegeld. 430 ..
d. [illegible] 8 ..
e. Ziegelei 210 ..
f. Brückzoll 3000 ..

52.
Niederhayner [illegible] 60707 ß 15 gr
bez. excl. Holzes.

53.
Große Mühle Taxe 20000 ß

54.
Commerei (Reinertrag 2500 ß)

57.
[illegible] 8 = 10000 [illegible] ß

An
die provisorische Communrepräsentation zu Budißin.
7. [illegible]

Aus dem auch aus bloß flüchtiger Einsicht der ~~[illegible]~~ [illegible] von mir gehaltenen [illegible] Magistrats der provisorischen Communrepräsentation zu Budißin ~~durch Mittheilungen des Magistrats~~ ergiebt sich die Menge, daß [illegible] [illegible] Cognition gelangenden Angelegenheiten theils der Zahl theils der Wichtigkeit des Gegenstandes nach von Tag zu Tag einen größern Umfang gewinnen. In Erwägung dessen wird, ich glaube sehr zu [illegible] [illegible], daß jetzt wo wir [illegible] [illegible] mit unserm Geschäftskreis näher bekannt [illegible], die Thätigkeit und der Gemeinsinn der einzelnen Glieder unseres Vereins sich gewiß recht bald durch aus ihnen selbst hervorgegangenen Vorschläge zu mancher weisen Communangelegenheiten [illegible] Verbesserung aussprechen [illegible] und dadurch unserem Wirken ein noch größeres und [illegible] Fortschreiten [illegible] [illegible] [illegible], drängt sich mir nun die Bestimmung auf, die ich kaum hier ganz [illegible] [illegible] kann.

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

so ist solches nämlich der [illegible] von etwanigen Vätern, welche man bei sich einmal verweilen sollte, und sofern Nachtheilen und Verwirrungen entgegensehen müßte, daß wie jeder Geschäftsmann weiß, es außerdem schon, mitunter sogar völlig unmöglich ist, sich aus gehäuften Sachen wieder hinauszuarbeiten.

Ich erlaube mir nunmehr dem ge-ehrtesten Rathe, welcher als die seinen Folgen fühlbar werden kann zu erwähnen war,°°

°° zumal ~~[illegible]~~ (von der anderen Seite) ermüdende Länge der Sessionen dem allgemeinen Wunsche ~~[illegible]~~ keineswegs zu entsprechen scheint,

1. ob Ihnen genehm daß mein Herren, anheimzugeben, ob es außer den vorwaltenden (einstweilen) Umständen und Hangenner Deliberationen (dürfte) nun für die nächsten Wochen und bis zur Ende der wichtigsten Gegenstände, ein auch einige Trivialen, aber gewiß nicht Unpassenden Antrag überwiegend (regelmäßig) abgeändert haben, und kann zweite Plenarsitzung für welche allemal der Freitag zu bestimmen wäre abzuhalten?

Außerordentlich förderlich für den Lauf der Geschäfte möchte auch

2 jedenfalls sein, wenn die für einzelne Gegenstände ernannten Deputationen ihre Gutachten darüber derselben schriftlich 6. reits spätestens den Abend vor der Sitzung an ~~[illegible]~~ mich: und zwar deswegen weil ich die Registrandenstücke und sonach den Eingang zu bemerken habe, abzugeben die Gewogenheit haben wollten.

Durch die (vor der Sitzung) Einreichung der Gutachten in vorbemeldeter Maaße erlaubt es nämlich dem Vorsteher an demselben ein [illegible] abgeben würde, (falls) deren vorläufige Durchgehung und Vergleichung mit den Acten ~~[illegible]~~ und verschaffet ihm sonach auch (zweckmäßigen) Abkürzung seines darauf bezüg habenden Vortrags. Wird dagegen ein solches das Gutachten erst in der Sitzung producirt, so ist in jedem Fall [illegible] nicht der Fall wenn (wörtliche) Verlesung desselben nothwendig und ~~[illegible]~~ (nachgetragen) dem ~~[illegible]~~ Gefahr der einen oder der andern darinnen enthaltenen noch besonderen Erwägung bedürfender Umstand, der bei [illegible] Durchgehung des Gutachtens vor der Sitzung [illegible] den Vorsteher, dessen Aufmerksamkeit kaum entgangen sein würde zu überhören, oder haben, wenn sich dabei noch ein Mangel von der definitiven Erledigung der Sache nach ~~abzuhalten~~ ~~[illegible]~~ (Umstände) ~~[illegible]~~, die die Sache nachdem ~~[illegible]~~ jemand abgehalten ist [illegible] zum Vortrag kommt, [illegible] Sitzungszeit zum Theil ohne Nutzen vergeudet.

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

Was den oben ~~Weg~~ angedeuteten Ursachen betrifft, um

3 des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß mündliche Darstellung der Deputationsgutachten jenes Protokoll [während der Sitzung] ~~oder~~ demnächst gleichmäßig und angemessen sein dürfte, wenn der Gegenstand ganz einfach und das Gutachten ganz kurz wäre. Bei allen wichtigen Inconvenienzen vorzubeugen, wünsche ich jedoch die verehrten Herren Collegen angelegentlich zu ersuchen gerade diese [illegible] als Protokoll ~~[illegible]~~ [besonders] betheiligenden Gegenstand in nähere Berathung ~~[illegible]~~ ~~und~~ Beschlußnahme zu ziehen.

NB. Es selbst wird sich hiebei übrigens verstehen, daß die das gemeine Beste bezweckenden [jedesmaligen] Anträge ohne allen Unterschied zu Protokoll gegeben werden können.

Ferner kann ich schließlich nicht umhin Sie darauf aufmerksam zu machen daß

4 wenn wir nicht vielleicht später mancher Unannehmlichkeit entgegengehen wollen es sehr zweckmäßig sein möchte, eine bestimmte Frist bis zum Schluß der Registrande ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ d. h. einen ~~[illegible]~~ Zeit zu welcher die [bei einer] Eingaben betreffenden Schriftstücke eingegangen sein müssen, falls sie in der nächsten Sitzung an die Reihe kommen [können] ~~sollen~~, festzustellen. Meinem unvorgreiflichen Dafürhalten würde vielleicht die Registrande um 6 Uhr des dem Sitzungstag vorgehenden Abends zu schließen sein.

Diese Bestimmung ist hier namentlich

(jetzt beim Mangel aller dießfallsigen Norm) des Vorsitzenden wegen, der ~~[illegible]~~ [Bestimmung] nicht ohne unmittelbar [illegible] der ~~[illegible]~~ sämmtlichen in der Sitzung vorzunehmenden Gegenstände, der gemeinen kann, als dieses sich beinahe schon im Sitzungslocal befindet, [illegible]. — Von selbst versteht sich übrigens hierbei, daß gedachte Sachen jener beschränkenden Bestimmung gänzlich enthoben bleiben.

Budissin am 19 April 1837

Vorläuf. Budget.

E.	
744,310	Domainen
943,942 fl 6 kr	Regalien (bei der Salznutzung sind 27000 fl weniger bei der Forstnutzung 8000 fl mehr zu berechnen.)
908,350 fl — kr	andere Abgaben
1,988,617 fl 20 kr 4 d	directe Steuern.
221,983 " 24 4	Zinsen der Staats-Activcapitalien
28,500 " — "	Erträgliche [illegible] Fiscus.
15700 " — " — "	Donativgelder und Dons gratuits
4,851,403 fl 15 kr 1 d	

A.	
183,232 fl 17 kr 3 d	Staat. Passivzinsen
73,500 " — " — "	Staat. Tilgungsfond der
629,426 " — " — "	zeh. Dienerschaften
399,645 " 19 "	Tilgungsfond. 6 " Kreislandesbehörden
95,730 " — " — "	Departem. d. Äußern
267 " 288 " 22 " 6 "	Finanz u. Domänenverwalt.
96,908 " — " — "	Cultus u. Armenwesen
438,656 " 23 " 9 "	öffentl. Wohlfahrt.
1,313,892 " 22 " — "	Militäretat.
79,030, 12 " 11 "	Civilbauamt
3,770 " — " — "	fiscal. Ausgaben
404,651 " 10 " 8 "	Pensionen Wartegelder
26,400 " — " — "	und Zuschüsse.
	Mehraufwand bei Verpflegung der Armee
242,570 " — " — "	Reservefonds
118 " 266 " 1 " — "	Apanagen
524 " 133 " 14 " — "	Civilliste
37 " 500 " — " — "	zu unvorhergesehenen Ausgaben
4,924,903 fl 13 kr 9 d	

Deficit.

73,499 fl 22 kr 8 d

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

Relation

die der Communrepräsentation bei der Wahl der neuen Geistlichen verstattete Concurrenz betr.

B.

Beilage

I

Die Communrepräsentation hatte Bl. 75. der öffentlichen Rathsact. K. unterm 10 Mai d. J. beim Magistrat darauf angetragen

„daß ihr bei Besetzung der erledigten „geistlichen Stellen an der Petrikirche „eine berathende Stimme verstattet „werden möchte.“

II

In der Rathssitzung vom 16 dess. Mts. kam hiernächst dieser Antrag der Communrepräsentation in Vortrag und zur Beschlußnahme.

Der diesfallsige Beschluß des Stadtmagistrats lautete nun nach Bl. 89 d. A. buchstäblich wie folgt:

„Was endlich das von der Communrepräsentation gestellte Gesuch um eine berathende Stimme bei den vorseyenden Wahlen betrifft, so erscheint dasselbe hinsichtlich seines Umfangs und seiner Folgen „nicht ganz klar. Es könne nämlich „die berathende Stimme entweder

„a. eine bloße Empfehlung

„b. ein Widerspruch oder ein Veto gegen eine zu treffende Wahl

„oder

„c. eine Theilnahme an der Wahl selbst sein

„Nun sei aber

ad a.

„die Pflicht des Magistrats, jede gegründete Empfehlung zu beachten, und werde solches gewiß absonderlich bei Männern thun, welche von der Communrepräsentation empfohlen würden. Dazu bedürfe es aber nicht erst einer Erklärung von Seiten des Magistrats, daß ihr eine berathende Stimme eingeräumt werden solle. Verlange dagegen dieselbe mehr als eine bloße Beachtung ihrer Empfehlung z. B. daß der Magistrat sich ihre Empfehlung zur Norm dienen lasse, oder daß die von ihr Empfohlenen wirklich wären, so sei dies nichts anders als Wahl die Communrepräsentation selbst, was diese selbst gewiß als unschicklich ansehen werde

„Es werde dagegen

ad b.

„ein reines Veto bedingen den Rath den zu Wählenden der Communrepräsentation zuvor anzuzeigen und von dieser

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

„dann die Befugniß in Anspruch genommen würde, den Entschluß des Magistrats rückgängig zu machen. Ohne diese Befugniß sei jene Anzeige nur eine leere Form, jedoch unabhängig von den Vorschriften des Unterrichts vom 20 April 1824. Ein solches Veto würde aber Magistrat der Communrepräsentation nicht einmal einräumen dürfen."

„In der Natur der Sache liege es

ad c.

„daß eine andere Concurrenz der Communrepräsentation bei der Wahl nicht denkbar sei, als daß dieser der Magistrat das Wahlrecht geradezu miteinräume, was er aber eben so wenig vermöge, als es gewiß auch von der Communrepräsentation nicht einmal prätendirt werden dürfte."

III.

Von der Communrepräsentation wurde ferner nach Bl. 96. d. A. in der außerordentlichen Sitzung vom 1 Juli d. J. – bei welcher der Unterzeichnete nicht zugegen sein konnte: – [illegible] ganz im Allgemei-

---

1832

Budißin
am 26 April 1832.

Nachdem der Hr. O. A. Reg. Rath Hof- und Justitienrath v. [illegible] als von der hohen L. A. Regierung zur Organisation der budißiner Communalverfassung delegirter Commissarius mittelst schriftlichen durch den Marktmeister [illegible] insinuirten Circulars die zu- künftigen Bürgerausschuß Haus Glieder auf 3 Uhr Nachmittags zusammenberufen hatte, versammelten sich dessen Mitglieder mit Ausnahme der an der Theilnahme wegen dringender Geschäfte behinderten Herren

[illegible] Harz
Kaufmann [illegible] und
Kaufmann [illegible]

im Saale des hiesigen Schießhauses zu gedachter Zeit.

Der Königl. Herr Commissarius eröffnete die Sitzung mittelst einer kurzen, nur ganz allgemeine Gesichtspunkte und Andeutungen auf die Hoffnungen, welche die gegenwärtige Wendung der Dinge ernun werdenden Geschäfte bei deren ruhigen gesetzlichen auch in drangvollen Zeiten stets bewährten Sinne der hiesigen Commune von ihnen gestattet werden kundgebenden Stande.

Hierauf folgte die Ablesung des Commißorials durch den K. Kr. Reg. Asseßor v. Langenn als bei den Verhandlungen delegirten Protocollanten.

Den Uebergang auf hauptsächliche Mittheilungen bildete Herr Commißar hierauf durch wörtliche Ablesung §. 1. des Pat. die Publication und Einführung der allgemeinen Städteordnung betr. v. 2 Februar 1832 sowie §. 2 u. 3 der Verordnung, das Verfahren bei Einführung der allgemeinen Städteordnung und Errichtung der örtlichen Statuten betreffend v. dems. Tage, zweckmäßigst ein. Erläuterungsweise verbreitete Ebenderselbe sich hierbei zugleich über die allgemeinen Gesichtspuncte, von denen seinem Dafürhalten nach, die Wirksamkeit des Ausschußes auszugehen haben werde. Bemerklich wurde dabei insbesondere gemacht wie der Staat zwar durch die neue Städteverfaßung begründete Selbstständigkeit der Communen bezwecke

jedoch diese Selbstständigkeit, stets Gemeinnützliches erzielt werden solle, dem Staatszweck nirgend in den Weg treten dürfe. Es sei daher nöthig die Communzwecke und Staatszwecke stets als Hand in Hand gehend zu betrachten, zugleich aber dabei vorzüglich ins Auge zu faßen, daß dem Staat bei der bevorstehenden Reorganisation der Communen alle diejenige Machtvollkommenheit unangetastet und unbeschränkt verbleiben müße, welche derselbe zu Erreichung des Staatszwecks im Allgemeinen dringend und unumgänglich bedürfe.

Besonders hob Hr. Commißar noch hervor: daß das Ideal welches der Versammlung bei den beginnenden Verhandlungen allein vorschweben könne, Beförderung des allgemeinen Wohlstands durch Herbeiführung eines genau geregelten gesetzlichen Zustandes, sowie Beförderung des sittlichen Fortschreitens sein werde. Nachzukommen sei diesem Ideal, dadurch zur Leitung der städtischen Angelegenheiten geschickte und sachkundige Männer, welche

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

III. Besonders sei jedes einseitige Vorschreiten und Wirken in Bezug auf die vorzunehmenden Wahlen, wobei Hr. Commissar eine der Versammlung unbekannte, bereits begangene Voreiligkeit ins Auge fassen zu wollen scheine, angelegentlichst zu vermeiden. Es müsse vor einem solchen um so mehr ernstlich gewarnt werden, da jedes Glied des Ausschusses sich ~~nur~~ als seiner wahren Stellung nur als Theil des Ganzen zu denken und ebendeshalb lediglich in voller Gemeinschaft mit dem ganzen Ausschuß zu berathen und zu handeln berechtigt sei.

deren getreue Erfüllung der schweren ihnen obliegenden Pflichten zu erwarten steht, — Männer denen die Achtung der Bürger gebührt, — vertrauungsvoll berufen werden. Auf die allgemeine Volksstimme würde bei diesfallsigen näheren Bestimmungen und Forderungen ein entscheidendes Gewicht kaum unbedingt gelegt werden können, weil die Erfahrung mehrfach beweisen, daß auf diese oft Zufall und ohne allen Grund vorgefaßte Meinung entscheidenden Einfluß äußere. IIII Klar liege übrigens schon in Folge der ganzen unstatthaft ungebräuchlichen Sachverhältnisse zu Tage

wie es bereits noch heute an der Zeit scheine, wo einer zum Theil nicht recht williger, zum Theil gar nicht auf die so wichtigen Gegenstände der Verhandlung vorbereiteten Versammlung, wie dem Bürgerausschuß, irgend eine beschließende Maaßnahme fassen lassen zu wollen.

Denn, wenn auch die Communrepräsentation, welche bisher mit regem Eifer für das Gute gewirkt und manches Gedeihliche theils zu Tage gefördert theils gewissermaßen vorbereitet haben, eine genauere Kenntniß des Sach- und Geschäftsverhältnisses, — schon in Folge der von ihr hinsichtlich der Reorganisation des Stadtwesens formirten und durch Communication mit dem bisherigen Stadtrathe etwa näher geprüften Vorschläge, die zu verhandelnden Gegenstände aus eigener Anschauung kennen, so möge doch ein Gleiches von den ~~übrigen~~ andern Mitgliedern des Bürgerausschusses wohl wahrscheinlich noch denkbar erscheinen. Genaue Information auch der Letzteren sei um so nöthiger, als jeder vorgefaßten Meinung, wenn das Gute wahrhaft gefördert werden solle, entsagen müsse, auch es bestimmt am schnellsten und sichersten zum Ziele führen möge, wenn jeder Antrag, welcher später in der Versammlung dargelegt und ausgestellt werde, sich so gestalte, daß ihr das Anerkenntniß innerer Gediegenheit nicht versagt werden könne, auf solche Weise zu zeitraubenden leeren Discussionen, zu unersprießlichen Beschlußnahmen keinen Hinweise. Jeder derjenigen die das Vertrauen ihrer Mitbürger in die Reihe der Männer berufen, in deren Händen zunächst die zweck- und zeitgemäße Umgestaltung

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

dung des Ganzen allerdings einer Reform bedürftigen Stadtwesens sich gelegt befinde, möge dennoch wohl beherzigen, daß er nur dem zu folgen habe, was ihm umsichtige Erwägung des Gemeinwohls ebenso, als möglich, als gerecht, als nothwendig erscheinen lasse. Namentlich hätten die nicht bereits an der Controle der Stadtverwaltung Theil habenden Ausschußglieder vor jedem voreiligen, nicht auf genügender Unterricht über die Sachlage beruhenden Schritt sich angelegentlichst fern zu halten. Insbesondere aber scheine es allerseits sehr bedenklich und gefährlich, wenn vielleicht Einzelne außer den Sitzungen sich zu Berathungen und vorläufig die Entscheidung der wichtigen Stadtverfassungsfragen vorbereiten oder darauf einwirken sollende Verhandlungen einigen sollten. Nur Partheiungen und einseitige Ansichten, kaum aber je gediegene Resultate könnten durch ein solches Verfahren erzielt werden.

Auf die

Hauptsache

sodann näher eingehend, entwickelt Herr Commissar zunächst folgende allgemeine Schilderung:

Der gesammte Bürgerausschuß stehe gesetzlich als Wahlkörper für den neuen Magistrat und das zu reorganisirende Stadtgericht, gleichwohl das letztere jedoch nur in sofern als die Stadtordnung für dieses Mal demselben auch zu den Richterstellen geeignete Individuen zu präsentiren nachlasse. Auf das Stadtgericht werde nämlich als zugleich integrirender Theil des ~~alten~~ Magistrats gesetzlich in der wider letzteren ausgesprochenen Auflösung mit einbegriffen. Wegen der hohen Pflichten nun, welche der Bürgerausschuß in Bezug der bevorstehenden Wahlen zu genügen habe werde derselbe namentlich die Verhältnisse des alten Stadtraths denen der neuen ~~[illegible]~~ Verwaltungsbehörde vor allen Dingen vergleichend gegenüber zu stellen haben.

Also

a. das bisher Bestandene anbelangend so habe der Magistrat seine dermalige Organisation durch das Regulativ vom 4 Juli 1821 erst das als zur Zeit, jedoch mit einzelnen durch Umgestaltung der Sachverhältnisse und im Collegio herbeigeführten Veränderungen gebotenen Abänderungen, in Kraft geblieben zu betrachten, erhalten.

Daß

b. künftig nun zu Rathstande bei durch die Statute vom 2 Februar d. J. ernannt und bestimmt, durch welche Statute aber

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

das vorangezogene Regulativ durch die Folge außer Wirksamkeit gestellt worden sei.

Dabei erinnert Hr. Commissar noch: daß dieser Lage der Dinge ungeachtet in den Geschäften selbst ein Stillstand weder entstehen könne noch entstehen dürfe und es einstweilen Selbst ~~ihm~~ angelegentlichste Pflicht sein werde, jeden derartigen Beeinträchtigungen thunlichst vorzubeugen,

und setzt dann fort:

ad a.

α. Dem Umfang der Personen nach habe der alte Magistrat, außer dem Subalternpersonale

1.) aus zwei Bürgermeistern
2.) dem Syndicus
3.) dem Stadtrichter
4.) neun Senatoren — bestanden

unter welchen Individuen die Geschäfte mit Einschluß der stadtgerichtlichen regulativmäßig vertheilt gewesen

β. Diese Vertheilung selbst sei aus gedachtem Regulativ näher zu ersehen.

Und deutet hierauf Hr. Commissar auf die Bestimmungen ebendieses Regulativs näher hin, zugleich bemerkend, — wie bereits ein höchstes Rescript vom 19 Juli 1830 in billiger Anerkennung des bedeutenden Geschäftsumfangs auf Instanz des Magistrats die Anstellung bürgerlicher Rathsherren behufs zu leistender Sublevanz zu genehmigen nicht Anstand genommen habe. Doch waren wegen der hiernächst eingetretenen Veränderungen und Umgestaltungen der öffentlichen Verhältnisse weder möglich noch thunlich gewesen, die Bestimmungen jenes Rescripts bisher in Leben zu rufen.

ad b.

Durch die Städteordnung sei nun eine Umgestaltung gänzlich der früheren Geschäftsverhältnisse des Magistrats herbeigeführt und bedingt worden. Zunächst dadurch, daß

aa. die Justizverwaltung streng von der Administration hinführo geschieden werden müsse

bb die Policeiverwaltung nach gedachtem Gesetz als ein mehr selbstständiges und isolirtes Ganze zu betrachten sei, welches ganz getrennt von der Justizpflege auch die dem Justizamte des Stadtgerichts nicht unterworfenen Stadttheile zugleich mit zu umfassen haben werde.

Der neuen Gestaltung der Dinge nach trete der neue Stadtrath in dreifache Beziehung zur Bürgerschaft

1. als Verwalter des Communvermögens
2. als Obrigkeit
3. als Organ der Staatsgewalt.

Die Wichtigkeit dieser dreifachen Beziehungen bedinge insbesondere die Nothwendigkeit daß die Geschäfte des

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

neuen Magistrats gleichmäßiger als bisher unter die einzelnen Mitglieder desselben vertheilt, und überhaupt nach Departements geschieden würden. Indem solchem Departement sei ein thätiger wissenschaftlich gebildeter Mann als Chef und Director vorzusetzen, dem Ganzen eine Anzahl bürgerlicher beizugebender Rathmänner, welche förmlich den einzelnen Departements Directoren in gewissermaßen secundairer Stellung beizugeben sein würden.

Nachdem der Herr Commissarius bei dieser Gelegenheit noch besonders die bereits Seiten der Communrepräsentation in Bezug auf die Umformung der Stadtverhältnisse geschehenen vorbereitenden Schritte ausgesprochen, ferner den großen Nutzen, welchen die Beiziehung von Literaten bei den Geschäften nach der dießfalls bei der Communrepräsentation gemachten Erfahrung mit [illegible] lasse, angedeutet — ingleichen den Anwesenden verschiedene auf die zu beginnenden Verhandlungen einflußreiche Stellen der Stadtordnung erläuternd hervorgehoben — auf den Vorsteher der Communrepräsentation mehrere auf die Gesammtverhältnisse und den Geschäftsbetrieb des alten wie des neuen Magistrats

Bezug habende Acten, Entwürfe und Uebersichten mit der Veranlaßung

den Bürgerausschuß zu dessen besserer Information von der dermaligen Sachlage allenthalben in die nöthige Kenntniß zu setzen;

auf die Bemerkung: daß jedes Glied der Versammlung Ihn, den Hrn. Commissar stets bereit finden werde, wünschenswerth scheinende Erläuterungen zu gewähren — eingehändigt hatte, fuhr Ebenderselbe in seinem begonnenen Vortrage fort wie folgt:

„Wie bereits früher die Communrepräsentation so habe auch neuerlich er Pläne zu einer Geschäftseintheilung beim Magistrat entworfen. Nach diesen Plänen hätte ihm die Zahl von drei Departements, in welche sämmtliche Geschäfte des Stadtraths zu vertheilen sein dürften, schon wegen der Seiten der bürgerlichen Rathsmitglieder zu gestehenden thätigen Mitwirkung vollkommen ausreichend geschienen. Bei der hiernächst dießfalls von ihm mit dem Magistrat genommenen ~~verpflogenen~~ Rücksprache und gepflogenen näheren Berathung sei er hinsichtlich des vorzuschlagen-

Departementseintheilung, klar auch sie nicht ganz in Abrede zu stellen wäre, nichtsweniger als unerhebliche Widersprüche gestoßen. Da diese Widersprüche aus Erfahrungen genommen worden seien, zudem auch vielleicht gewerbliche Verhältnisse eine Ueberlastung der Stadträthen irgend gestatten dürften, so werde gerade dieser Punkt immer noch einer genaueren und näheren Erwägung bedürfen. Zur Zeit könne sie von der Ansicht daß drei Departements ausreichend seien sich noch nicht trennen. Diese Departements würden nun folgende Gegenstände umfassen

cfr. Anh. D. z. Staedte O.

das Iste die sogenannten Publica, die Oberaufsicht über das gesammte Communwesen — diejenigen Policeisachen, welche nach der Städteordnung zu den Communalangelegenheiten gezogen worden sind — Militärsachen — Kirchensachen — Schulsachen — Angelegenheiten der milden Stiftungen.

das IIte Sicherheits- und Wohlfahrtspolicei — auch Innungs- und Gewerbesachen

das III Kämmerei = Communschulden = Steuer = und Abgaben = auch Rechnungssachen, und dergleichen nebst die Stadt[illegible] [illegible] mit den andern Verhältnisse sie gern auch die unbedingteste Richtigkeit seiner Meinung verneinen zu wollen dafürhalte, würde ~~[illegible]~~ eine solche Vertheilung der Geschäfte ob nun so mehr für den

Magistrat möglich machen, mit den ihm obliegenden Geschäften auszukommen als nach der Städteordnung der Magistrat

1. jeder Concurrenz bei der Justiz mit Ausnahme der Aufsicht über das von der Commun zu unterhaltende Depositalwesen
2. aller und jeder Theilnahme an dem Vormundschafts-, Kauf- und Hypothekenwesen, mit einem Wort — an der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit enthoben werde; auch
3. der Masse von Geschäften, welche aus dem nunmehr aufgehobenen Unterthanenverband herrühren, künftig gänzlich entgehe.

Hierzu komme noch daß die unbesoldeten bürgerlichen Rathsmitglieder, deren bereits früher in dieser Beziehung einmal Erwähnung geschehen worden, bei den Geschäften selbst thätig mitzuwirken hätten. Insonderheit zweckdienlich in jeder Beziehung würde deren Concurrenz bei Entscheidung der Rechtsfälle sein, da diese oft schwieriger und weitläufiger erscheinen als der Beschluß selbst. Freilich werde, um auch darauf zurückzukommen, dabei immer eine gewisse Unterordnung unter das Directorium kaum zu vermeiden sein. Vielleicht schien dem Ansehen nach es ihm um so mehr drei Departements statt vier genügend zu erachten, als der Stand des Stadtvermögens dringend Ersparnisse gebieten. Etwaigen gegründeten Befürchtungen von Arbeitshäufung und Geschäftsstockung könne man ~~Mehr~~ durch Anstellung eines tüchtigen Subalternen oder eines Hülfsarbeiters begegnen. Die Ernennung des letzteren insbesondere scheine nicht unzweckmäßig wenn man in Erwägung ziehen wolle, daß nach Aufarbeitung der alten Reste und beendeter Organisation der neuen Verwaltung der Umfang der Arbeiten um ein Bedeutendes vermindert werde. Trete dann nun solche Arbeitsverminderung ein, so werde dann der nur auf Zeit zu engagirende Hülfsarbeiter wieder entlassen und dessen Besoldung für die Communcasse erspart werden können.

Hier erhebt sich nun sofort in Betreff der Anzahl der zu bildenden Departements eine vorläufige Discussion. Mehrere Mitglieder der provisorischen Communrepräsentation können nämlich gestützt auf ihre durch dreijährige Verwaltungscontrole erlangte Einsicht über die Sache selbst, die Ueberzeugung nicht verhehlen, daß es um die Geschäfte in jeder Ordnung und auf eine dem Stadtwohl erspriesliche Weise verwalten zu können es jedenfalls noch eines vierten Departements bedürfen werde, indem das vorgeschlagene Iste Departement sich überlastet erscheine. Während dieser Antrag außer dem Hn. Vorsteher dieser Corporation einigermaßen unterstützt wird, bemerkt von der andern Seite Hr. Communrepräsentant Klahre erläuterungsweise: wie der Stadtgemeinde nicht lediglich daran, wohlfeil, jedenfalls aber daran, gut regiert zu werden liegen müsse.

Communrepräsentant Lämmelburg wirft sehr richtig die Frage auf — was denn werden solle, wenn wie bei der Stellung Budissins im sächsischen Städtekreise wohl zu erwarten stehe, dessen Magistratsvorstand in die erste Kammer der Stände von dem Landesregenten berufen werde? — wenn vielleicht noch ein anderer Departementsvorstand durch die Wahl seiner Mitbürger einen Platz in der zweiten Kammer erhalte? wenn zudem, während der Landtag die stetige Anwesenheit seiner Glieder in der Residenz fordere, das dritte und letzte Magistratsglied erkranke?

In Folge vorstehender Bemerkungen und Einwürfe spricht man von mehreren Seiten Bedenken gegen die Eintheilung der Geschäfte in nur drei Departements aus. Zuletzt spricht noch auf besondere Veranlassung daß Herrn Commissars der Herr Communrepräsentant Klostersyndikus Starke, der unter den [illegible] als früheres Magistratsglied unbezweifelt das gültigste Urtheil abzugeben ~~[illegible]~~ befähigt erscheint sich dahin aus:

wie ob ihm seiner während mehrjähriger Theilnahme an den rathhäuslichen Geschäften gesammelten Erfahrungen allerdings schwer, und für sich kaum möglich scheine, mit 3 Departements auszureichen. Besonders das erste überstiege jede Menschenkraft, zumal wenn man erwäge, welche neue Masse Geschäfte für die nächsten Jahre durch die Aufhebung der Unterthänigkeits und Lehnverhältnisse erwachsen werden müßten, da, wenn Herr Comissar sich angenommen den dar erklärt, dem Stadtgericht allein die Concurrenz dabei nicht zukommen, vielmehr der Magistrat als Vertreter und Vorstand der Stadtgemeinde theilnehmend zu handeln haben werde. ‡

‡ Hr. Communrepräsentant Hager wünscht: man möchte es jedenfalls thunlichst vermeiden, den bürgerlichen Senatoren zu viel an schriftlichen Arbeiten zuzumuthen. Dieselben könnten auf andere Weise jedenfalls mehr als durch schriftliche Arbeiten nützen, zuweilen sogar schon durch ein zu rechter Zeit gesprochenes Wort.

Herr Commissar entgegnete hierauf:

Man habe sich auch deren Wirkungskreis hauptsächlich berathend und untersuchend, vor der Beschlußnahme über einen Gegenstand — nach der Beschlußnahme dagegen als die Ausführung leitend vorzustellen. Ueberhaupt aber müßte bei der neuen Verwaltung weniger geschrieben, aber mehr und thätiger gehandelt werden.

Weiter ~~machte~~ Unterzeichneter darauf aufmerksam:

daß, da die Städteordnung noch nicht in Kraft getreten sei und hiernach §. 111 derselben zur Zeit auch die dermaligen Versammlungen des Bürgerausschußes, welche ohnehin ihrer vorzüglichen Wichtigkeit wegen vielleicht nach besonderem Maaßstabe zu bemessen sein würden eine vorläufige Beantwortung der Frage: Wie vieler Mitglieder Anwesenheit es dermalen zu gültiger Fassung definitiver Beschlüsse bedürfen möchte?

(bei Analogie der Städteordnung — des Gesetzes vom 15 December 1830 — eben so wenig als die rechtlichen Grundsätze welche sonst bei Gemeindeverbindungen dießfalls Gültigkeit haben, ohne Autorisation der Oberbehörde sofort in Anwendung zu bringen, vielleicht bedenklich erscheinen könnte.) wohl an ihrem Platz sein möchte.

Herr Comissar fand es in dieser Beziehung als angemessen dem hohen Collegio Vortrag zu erstatten und zwar zunächst nur deswillen, damit überall ein gleichförmiger Rechtsgrundsatz dießfalls zur Anwendung gebracht werde.

Hierauf kommt noch ein mit der andern bereits früher angedeuteter Gegenstand, nämlich auch die bereits oben angedeutete Mittheilung der von dem Hr. Commissar an das Hr. Vorsteher der Communrepräsentanten übergebenen Schriften an den Bürgerausschuß, vornehmlich zur Besprechung, durch der hier Entlassungsfälle zu gewärtigenden Personen wird als einer neuen der Stadtkassen aufzubürdenden Last erwähnt, ingleichen der Zeit [illegible] gedacht, binnen welcher jedes der jetzigen Rathsglieder in die öffentlichen

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

Wahlausschuße gebeten sei.

Endlich schließt Hr. Commissarius die Sitzung mit der Aufforderung: daß jedes Glied der Versammlung sich mit sich selbst (darüber) berathen möge, welche Maaßnahmen den meisten Nutzen und den besten Erfolg für die künftige Geschäftsführung erwarten ließen? auch der Erinnerung — daß bei Besetzung der Wahlstellen mit Beseitigung aller vorgefaßten Meinung auf Qualification und Persönlichkeit der zu Ernennenden, der möglichste Erwägung und Aufmerksamkeit zu richten sein werde?

Gleichzeitig weiset derselbe auch noch auf die durch §. 3 der ~~[illegible]~~ Verordnung das Verfahren bei Einführung der allgemeinen Städteordnung betr. v. 2 Februar 1832 Ges. Samml. No. 5 bedingten Gegenstände der nächsten Verhandlung hin.

Nachrichtlich hat solches bemerkt
August Benjamin Gotthelf Flatz
Communrepräsentant.

Reg.
Budissin
am 28 April 1832

Durch Circular des Vorstehers der Communrepräsentation wurden heut, die sämmtlichen Mitglieder des Bürgerausschusses veranlaßt sich Sonntag d. 29 April Vormittag um 8 Uhr auf dem Rathhause zur Entgegennehmen der ihnen dem Wunsch des Hr. Commissars gemäß mitzutheilenden Vorschriften ec. einzufinden. Solches bemerkt u.
August Benjamin Gotthelf Flatz
Comm. Repr.

Gegenwärtig
waren bei der Verhandlung
a. die Communrepräsentanten
Bellmer, Vorsteher
Fischer, Vicevorsteher
Hager
Zeisichel
Starke
Uhlig
Reichardt
~~[illegible]~~ Flatz
Bergmalburg
Grimm
Brückner
Naumann
Petzold
Jurisch.
b. die Ausschußmitglieder
Michau
Woltz
Kliemann
Müller
Zimmer
Wolfsohl
Lucius
Schrader
Bertram
Liske
Wenzel
Fink
Schüßler
Bayer
Stumm
Krumbholz
Lauche
Scholze.

Budissin
am 29 April 1832

Nachdem sich die nebenverzeichneten Mitglieder des gesammten Bürgerausschusses heut Vormittag um 8 Uhr im gewöhnlichen Sitzungslocal versammelt hatten, eröffnete Hr. Vorsteher Bellmer die Besprechung mittelst kurzen mündlichen Vortrags. Bemerkt wurde hierbei zuvörderst: daß der heutigen Versammlung in keiner Beziehung beabsichtiget zu irgend einer Beschlußnahme erscheine, vielmehr die ganze Verhandlung lediglich aus dem Gesichtspunkte einer freien und unbeschränkten, schlechterdings unverbindlichen, und nur besserer Information der Einzelnen wegen geschehenden Ideenaustausches zu betrachten sei, — und ebendeshalb dabei jedes Vorgreifen in andere Gegenstände thunlichst zu vermeiden sei.

Der Vorsitzende beginnt die hauptsächlichen Besprechungen dadurch einleitend, nun zunächst damit: daß er den Versammelten einen Überblick über das zeitherige Wirken der Communrepräsentation und den Zustand, in welchem dieselben die Stadtverhältnisse bei ihrem Antritt vorgefunden mitgetheilt, in dem derselben Standpunkte und überhaupt näher entwickelt, daß Veränderungen bei der Verwaltung einigen zum Theil aber noch bedeutende mitunter in der darum durch die Organisation nothge-

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

wegen Bestand des Rathscollegiums herbeigeführt Ursache bei den vorgenommenen Streitigkeiten kund gegeben hätten; übrigens gerade im Cassenwesen Unregelmäßigkeit und Stockung vorgeherrscht habe, wenn auch andererseits durch versäumte Beitreibung der Reste, und verspätete Rechnungsrevision der Commune mancher Nachtheil erwachsen sei.

Weiter entwickelt ebenderselbe mittelst freien Vortrags den zeitherigen formellen Zustand der Verwaltung, bemerkend: daß der Bürgermeister amtlich stets nur dabei der Leiter des Ganzen gewesen wäre, und zwar in solcher Art, daß von ihm die Geschäftsvertheilung, Beschlußnahme u.s.w. ja das ganze Wirken der Behörde zunächst allein ausgegangen und übergeleitet worden sei.

Hierauf folgt eine zunächst §. 20. flgde. bis §. 33 flgde. des von der Communrepräsentation bei h. hohen K. L. Regierung eingereichten Plans zur Reorganisation der Stadtverwaltung im Lichte stehende Auseinandersetzung der bevorstehenden neuen Verwaltung. Erwähnt wird dabei unter Zugrundlegung deren mit A. B. u. C. signirten Tabellen, welche einen Ueberblick der früheren Geschäfte beim Magistrat und der Deputation zu den milden Stiftungen und der Rechnungsdeputation gewähren, der nothwendig bei der neuen Verwaltung zu instituirenden Departementeintheilung. Hieran knüpft sich die Darstellung der

nicht unwichtigen Gründe, aus denen bereits im Beginn der Reorganisationspläne eine ~~Ab~~ Eintheilung der Geschäfte in Drei Departements unerläßlich scheinen müssen.

Mitgetheilt werden hiernächst dem Abschriften der in den Rathsprotocollen vom 24 Januar 1832 und vom 29 Februar 1832 von einer Deputation von Zwölf Communrepräsentanten an der Berathung Theil nahm, über die bevorstehenden Umgestaltungen niedergelegten Ansichten; — zugleicher die schriftliche Auslassung des H. Rathssyndikus Communrepräsentant Starke über den Umfang und die Vertheilungsart der Verwaltungsgeschäfte. Die Meinung des Herrn Vortragenden conformirt sich mit einigen speciell angeführten und mit Gründen belegten erwähnten Ausnahmen ganz mit der Ansicht des H. Syndikus.

Einstimmig spricht die Versammlung in Folge des von ihr vernommenen nach sorgfältiger Erwägung der Geschäftsverhältnisse daher aus sich:

daß zu ordentlicher Besorgung der Geschäfte, wenigstens für eine gewisse Zeit, die Zahl von Drei Departements nothwendig erscheine, jedoch bei der Verhandlung über diesen Punkt mit dem Hn. Commissar gleichzeitig eine restrictive Reservat zu beantragen sein.

werde — nämlich: daß bei der nächsten im Magistrats-Collegium sich ergebenden Vacanz nach der neuen Wahl, so wie auch bei ferneren gleichzeitigen Vacanzen, wegen Wiederbesetzung der erledigten Stelle, sorgfältige Prüfung angestellt werden solle und [illegible] darüber: ob dann es möglich sei, mit drei Departements ohne Nachtheil für die Geschäfte selbst auszureichen.

Verkennen will und kann man die Möglichkeit späterer einer solchen durch Bedürfnisse vortheilhaften Veränderung und Reduktion um so weniger, als nach Ausarbeitung der vorhandenen Acten und bewirkter definitiver Organisation aller Verwaltungsbranchen, vermuthlich mehrere Jahre gehören würden, der Geschäftsgang mancher Vereinfachung fähig sein dürfte, wenn auch jetzt für den Augenblick eine Verringerung der Direktoren ohne den alten Zustand der Unordnung sofort herbeizuführen, nicht möglich stelle.

Von der andern Seite will man auch zum Theil aus den angedeuteten Gründen, zum Theil weil sich schlechterdings nicht übersehen läßt, welches Departement ungeachtet der sorgfältigsten vorgängigen Erwägung, gar schon in der nächsten Wirklichkeit sich mit Recht als überladen betrachten könnte, die vorzunehmende Vertheilung unter die einzelnen Departements selbst durchaus nur als eine provisorische, einer Abänderung

in Folge magistratischer Beschlüsse und Anträge fähige, betrachtet wissen.

Aufgeworfen wird dabei die Frage: ob es zweckmäßig sei, statutarisch festzustellen, daß auch ein Theil der Litteraten im neuen [illegible] gleich einem Theile der Illiteraten mit Wohnhäusern oder sonst geeigneten Grundstücken angesessen sein müssten?

Als Grund des hierdurch zu erwartenden Wunsches giebt man den Erfahrungssatz an:

daß nur wer selbst Grundbesitzer sei, den Umfang der bürgerlichen Lasten vollständig zu würdigen vermöge und für Beschützung und Erleichterung der gedrückten Commune in dieser Beziehung gewiß doppelt kräftig hinwirken werde.

Wenn nun von der einen Seite die Mehrzahl der Versammlung den Antrag hinzustellen will:

daß einem Theil der neuen Volksmitglieder (: der Hälfte oder zweien Drittheilen? wird nicht ganz klar :) Ansässigkeit zur Bedingung zu machen sein werde;

und hat die Mehrzahl zugleich hervorgehoben: wie jedem Erwählten, daferne er nicht bereits angesessen sei, und die festzustellende Zahl der Angesessenen nicht bereits als erfüllt sich darstelle, eine gewisse Zeitfrist für Erlangung eines Grundbesitzes zugestanden sein werde, — eine solche Ansässig-

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

nahme aber namentlich dem besoldeten, und ebendeshalb gewiß auch im Fall mangelnden eignen Vermögens gewiß vorstehenden Stadtrath nicht schwierig stellen können; — glaubt andrerseits die übereinstimmende Minderzahl in dieser Bestimmung etwas Ungeeignetes finden zu müßen.

Diese Minderzahl geht nämlich davon aus:

daß Schlichtheit das Haupterforderniß bei jedem Communalbeamten sei, und es einer schlichtgesinnten Beamten, eines eigennützigen Sinnes, um auch für das Interesse der Grundbesitzer gewinnend zu wachen, kaum erst bedürfen werde; — es werde sehr schwierig sein, die bei Abfaßung einer solchen Bestimmung zu ziehenden Gränzlinien mit ausreichender Sicherheit abzustecken; — leicht der Fall kommen könne, wo ein vermögensloses hohes Talent, unbemittelte Rechtschaffenheit, von der Verwaltung ausgeschloßen werden müßte; — überhaupt auch durch die vorgeschlagene Maaßregel nur allzuleicht der Grund zu einer schädlichen vorherrschenden Grundbesitzeraristokratie gelegt werden möge.

Die Mehrzahl entgegnet darauf insbesondere: sie halte ihren Vorschlag um deswillen mit für gerechtfertigt, weil die Stadtordnung die Gemeindevertreter wenigstens zu zwei Drittheilen aus

Man glaubt ferner durch diese Feststellung wenigstens theilweise dem ferneren Sinken des Grundwerths zu begegnen, auch sey in der Vorzeit, nach den alten Stadt Statuten, Ansäßigkeit eine Bedingung der Wählbarkeit gewesen. — Nicht minder denke man sich, die in der Zulassung vergrößerten Verantwortlichkeit der Rathsglieder erst durch den Grundbesitz in voller Wirksamkeit.

der Ansäßigen ernannt werden sollen, und die diesfallsigen Grundsätze nach dem Geist jenes Gesetzes analog auch auf den Verwaltungsrath nicht nur angewendet werden zu können, sondern sogar angewendet werden zu müssen scheinen. ∞

∞ Man glaubt ferner durch diese Feststellung wenigstens theilweise dem ferneren Sinken des Grundwerths einigermaßen zu begegnen. Auch sei, wird bemerkt in der Vorzeit, nach den alten Statuten Ansäßigkeit Bedingung der Wählbarkeit gewesen; und denke man sich auch noch insbesondere die künftige Verantwortlichkeit der Rathsglieder insbesondere und verleihe dies erweiterten dann von doppelter Wichtigkeit, sobald Ansäßigkeit der Verantwortlichen Rathsglieder,

Mindestens zwei Drittheile der Anwesenden stimmten diesem Antrage bei.

Im Verlauf der Unterredung erklärt man einen besoldeten Sitz und Stimme in der Verwaltung habenden

Bauaufseher

einstimmig für nicht nöthig, ohne jedoch die Anstellung eines subalternen Beamten, der die Straßen, das Bauwesen, die Straßenarbeiten u.s.w. zu beaufsichtigen haben dürfte, hierdurch definitiv präjudiciren zu wollen. Ferner wird dabei ~~daß~~ einer von den bürgerlichen Rathsmitgliedern, wie zu erwarten sein werde, gewiß fähig sein dürfte, die Stelle eines solchen Bauaufsehers genügend zu versehen.

Hiernächst theilt der Vorsitzende noch eine Uebersicht des künftigen Einnahme- und Ausgabenetats mit, wobei der bei der Verwaltung selbst zu machenden Ersparniße und zu hoffenden Mehreinnahmen besonders gedacht wird.

Die Sitzung schließt sich damit, daß der Unterzeichnete eine kurze Andeutung der Art und Weise wie seit 1816 die Kämmereischulden zur successiven theilweisen Tilgung ge-

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

ziehen, verlangt, der Stand der Kämmereischulden am Ende des Jahres 1831 angiebt; auch eine Uebersicht der früheren und jetzigen Verwaltungskosten vergleichungsweise — übrigens ohne Rücksicht auf ganz unbeachtenswerthe Accidenzen, Canzleikosten, Miethe u. dergl. welche nur einer Fixation unterworfen werden können und überhaupt nur insofern, als es sich um eigentliche Besoldungen handelt — darzulegen verlangt werden ~~[illegible]~~ glaubt.

Hiermit schloß gegen 11½ Uhr die Berathung.

Zur Nachricht hat dies anher bemerkt

August Benjamin Gotthelf Pelchy
Comm. Secr.

Gegenwärtig
die sämmtlichen Mitglieder des größeren Bürgerausschußes mit Ausnahme der Herren:
Heinze
Kliemand

Budissin
am 30 April 1832

Nachdem Hr. G.B.A. Reg. Assessor von Eingen das in^{3} der^{4} letzten^{5} über^{1} die^{2} Sitzung vorgenommenen Verhandlungen aufgenommene Protocoll ablesend mitgetheilt hatte, begann die Fortsetzung der Berathungen:

Zuerst wurde die Zahl der Departements mit überwiegender Stimmenmehrheit auf Vier festgestellt, jedoch unter der Modification, daß bei eintretenden Vacanzen eine Prüfung der Frage — ob sodann der verminderte Geschäftsumfang nicht erlaube unter Zuziehung der erledigten einzelnen Departements es bei dreien bewenden zu lassen? — eher und bevor gedachten Falls eine neue Wahl vorgenommen wird, zu genauer Prüfung und Erledigung gelangen soll.

Die Beschlußfassung ferner betreffend, glaubt der Herr Commissar, wie er bemerkte auch vorgängige Communication mit Hohem Collegio der K. K. Regierung, gleich den Versammelten der Meinung sein zu können, daß ein gültiger Beschluß nur dann, wenn wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder anwesend waren, gefaßt werden möge, analog den Rechtssätzen über Verhandlungen einer Universitas und den Bestimmungen der Stadtordnung.

Einverstanden ist man darüber: ein gültiger Beschluß zu dem Namhafte Stimmen als absolute Majorität werde für sich haben müssen, um jeden Zweifel^{2} möglichst^{1} zu beseitigen. (Magistratis)

c. Was die Organisation des Collegii selbst betrifft, so erkennt nun der Bürgerausschuß im Allgemeinen mit dem Inhalte von der Communrepräsentation bisher aufgestellten

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

Aufsichten.

Nur Hr. Schneidermeister Lantze wünscht lediglich drei Departements, welcher Meinung noch sechs Mitglieder der Versammlung beitraten.

Nun wünscht man eine Sicherheit zu erzielen gegen etwaigen Rücktritt der Neuangestellten um nicht nothwendige Entlassungspensionen noch über die jetzt dienstlich nöthig werdenden Entschädigungen dem Communvermögen oder der Bürgerschaft aufbürden zu müßen.

Die Frage ferner:

ob einem Theile der anzustellenden Mitglieder des neuen Raths Ansäßigkeit mit Grundstücken zur Bedingung zu machen?

wobei

Hr. Liebe

nebst andern die Nachtheile erwähnt, welche in Bezug auf etwaige Verantwortlichkeit für die Stadtgemeinde aus einer solchen Bestimmung hervorgehen dürften, wurde, da Herr Commissar bemerkte, wie der Städteordnung nach diese Frage kaum zu einer Cognition im Bürgerausschuß geeignet scheine, vielmehr zu deren Bejahung einer speciellen Dispensation Seiten der höchsten Staatsgewalt jedenfalls bedürfe, mit überwiegender Stimmenmehrheit verneinend entschieden.

Sodann stellt man die Besoldungen und zwar mit 1300 rh. für den Bürgermeister mit 1100 rh. für den ersten Stadtrath mit 900 rh. für den 2ten Stadtrath mit 800 für den 3ten Stadtrath mit 1000 rh. für den 4ten und mit 900 rh. f. d. 5ten Stadtrath fest.

Die bürgerschaftlichen Senatoren anlangend stimmt man dafür zwei derselben mit Gehalt vier ohne Besoldung, alle mit dem Prädicat Stadtrath, erstere auf Lebenszeit, diese auf Zeit, anzustellen.

Bei Erwägung der bei dem Magistrat und der Communrepräsentation vorzuwaltet habenden Ansichten ist man der Ansicht daß es einem unter den Besoldeten befindlichen Bauverständigen jedenfalls nachgelassen werden müsse und könne, mit Genehmigung der Communrepräsentation auch öffentliche Stadtbauten zu unternehmen, vorausgesetzt, daß ein unpartheiischer und sattsam geprüfter [illegible] den Anschlag vorlege. Wünschenswerth schienen bei den beiden Besoldeten mitbetreffenden Kenntnisse vom Forstwesen, dem Bauwesen und des Cameralfach, da die Amtszeit der Unbesoldeten zu kurz erscheint als daß sie während derselben ihre etwaigen Kenntnisse in jenen Fächern sattsam zu ergänzen [illegible] müssen.

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

Auf den Vorschlag des Herrn Commun-repräsentant Jäger lauter Unbesoldete anzustellen und ihnen jedem von 150 rh als Entschädigung für versäumte Zeit zu bewilligen, glaubt man dem Geist der Städteordnung nach nicht eingehen zu können.

Ob die beiden Besoldeten unter ihnen jährlich 200 rh oder 300 rh erhalten sollen? bleibt wegen bloß relativer Stimmenmehrheit für andere Ansichten unentschieden. Jedenfalls wünscht man Gleichstellung beider in der Besoldung.

Capitale

welche die Kämmerei schuldet.

à 5 pr. cent.

No. 2.	650 rh
" 4.	400 "
" 6.	800.
" 7.	550.
" 16.	500.
" 17b.	300.
" 18a.	620.
" 22.	200.
" 23.	1000.
" 25	2700.
" 26.	1200.
" 30.	1000.
" 32.	700.
" 38b.	38 rh 21 gr 4 pf
" 40.	8000 rh
	18658 rh 21 gr 4 pf

No. 24. 300 rh à 4 ½ pr cen

Capitale

welche die Kämmerei milden Stiftungen schuldet.

à 6 pr 100.

No. 3.	500 rh
" 5.	1200 "
" 8. "	600 "
" 9. "	50.
" 12. "	50.
" 17b.	1100.
" 18b.	100.
" 19	2200.
" 20.	500
" 21.	500.
" 27.	777 rh 18 gr 8 pf
" 29.	667
" 33.	200
" 34.	855 " 13 " 4.
" 35.	200 "
" 36.	900
" 37.	50
" 38a	238 " 21 " 4 "
" 39	500 "
" 42.	1000.
" 44.	200.
" 46	500.
	12789 rh 5 gr 4 pf

Archivverband Bautzen, Stadtarchiv,
62102 Stadtverordnetenversammlung bis 1945, Nr. 226
28.06.2022

S. nach Oelsner

Notizen

die Kämmerei betr.

1.

Schulden lt. Etat v. 1821.

181,939 rth 13 gr. 6 pf. waren,

137,999 rth 20 gr 4 $\frac{78}{2}$ pf. Cap.

43,939 „ 17 „ 2 $\frac{31}{200}$ Zinsreste

181939 rth 13 gr. 6 $\frac{81}{100}$ pf. S.

3

504 Zinsen restiren v. 300 rth Capital. Antrag ab d. Activum tantum stande zu stellen und näher zu beantragen.

4.

Wegen Zinsenherabsetzung d. Stiftungscapitale ertl. Ablösungs Verfg. v. 6 Juli 1821 sub S.

Die Kämmerei schuldet u. a.

29. 27 rth 12 gr Zinsrückst. d. Lazarethgestifts

30. 37 „ 12 „ do.

31. 150 „ — „ do

32. 22 „ — „ d. Lazarethgestifts Sämmtlicher Fundation.

Man hat beantragt No. 29. 30. 31. ganz und bei No. 32 9 rth abzuschreiben.

Allein

No. 32 erscheint als Speciale Fundation Privatgestift und darnach das Abschreiben bedenklich.

Das nämliche gilt

6

wegen des Erlasses der Gratenmäßigzinsen und der 2013 rth 12 gr. betragenden Hälfte der No. 36 bis 42 ausgeworfenen Mannschaftszinsen.

Infolge des Erlasses bleibt dem Capital 2013 rth (ehed. 2082 rth) zu gewähren

Dasselbe gilt